

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

241

Band 17 Nr. 7

28. Februar 2021

## Inhalt

### GENEHMIGUNGEN VON NOTVERORDNUNGEN

I.	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden.....	243
II.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) .....	243
III.	Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2021.....	243

### KIRCHENGESETZE

IV.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Visitationsgesetz).....	244
V.	Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	245
VI.	Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestands.....	248
VII.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG).....	249

### BESCHLÜSSE

VIII.	Berichtigung der Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 6 S. 211) .....	249
IX.	Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD.....	250
X.	Ordnung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.....	250
XI.	50 %-Entlastung der Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten nach der Klassenreform.....	253
XII.	Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Landeskirchenrates.....	253
XIII.	Umbenennung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeit.....	253

### SATZUNGEN

XIV.	20. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	253
XV.	Satzung „Fachverband der Evangelischen Bahnhofsmissionen Rheinland-Westfalen-Lippe“.....	255
XVI.	Satzung „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.....	258

**ARBEITSRECHTSREGELUNGEN**

XVII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - Anlage 4b.....	260
XVIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 6a Kurzarbeit.....	261
XIX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - Nacharbeit.....	261
XX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen..	262
XXI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 6a Kurzarbeit.....	273
XXII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 33 Absatz 3 BAT-KF.....	273
XXIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 13.....	273
XXIV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	274
XXV.	Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung - BSO).....	275

**WAHLEN**

XXVI.	Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL).....	277
XXVII.	Wahlen in die 13. EKD-Synode und in die Vollkonferenz der UEK ab 2021.....	278

**BEKANNTMACHUNGEN**

XXVIII.	Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2021.....	278
XXIX.	Bewertung der Personalunterkünfte.....	278

**PERSONALNACHRICHTEN**

XXX.	Personalnachrichten.....	279
------	--------------------------	-----

**GENEHMIGUNGEN VON NOTVERORDNUNGEN****I.  
Änderung der Geschäftsordnung für  
die Landessynode, Organe und  
Gremien der Landeskirche, Klassen  
und Kirchengemeinden****vom 22. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 die vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 gem. Artikel 107 (1) Verfassung der Lippischen Landeskirche beschlossene Notverordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden gemäß Artikel 107 (2) Verfassung der Lippischen Landeskirche genehmigt. Die Notverordnung hat folgenden Wortlaut:

**Verordnung zur Änderung der  
Geschäftsordnung für die Landessynode,  
Organe und Gremien der Landeskirche,  
Klassen und Kirchengemeinden  
der Lippischen Landeskirche**

Die Geschäftsordnung der Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23.11.1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400) zuletzt geändert am 08. Juni 2018 (Ges. u. VOBL. Bd. 16 Nr. 11 S. 230) wird wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der Geschäftsordnung**

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Der Anwesenheit der Mitglieder der Organe und Gremien steht einer Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern die Mitglieder jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 2020 in Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

**II.  
Kirchengesetz über die Feststellung des  
Haushaltes der Lippischen  
Landeskirche für das Haushaltsjahr  
2021  
(Haushaltsgesetz 2021)****vom 22. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 die vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 16. November 2020 gem. Artikel 107 (1) Verfassung der Lippischen Landeskirche beschlossene Notverordnung über den Erlass des Haushaltsgesetzes 2021 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts- Begleitbeschluss des Landeskirchenrates, abgedruckt im Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 6 S. 195, gemäß Artikel 107 (2) Verfassung der Lippischen Landeskirche genehmigt.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

**III.  
Beschluss über die Festsetzung des  
Kirchensteuerhebesatzes für das  
Steuerjahr 2021****vom 22. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 die vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 16. November 2020 gem. Artikel 107 (1) Verfassung der Lippischen Landeskirche beschlossene Notverordnung über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2021, abgedruckt im Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 6 S. 221, gemäß Artikel 107 (2) Verfassung der Lippischen Landeskirche genehmigt.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

## KIRCHENGESETZE

### IV.

### Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Visitationsgesetz)

vom 23. Januar 2021

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche - Visitationsgesetz - vom 27. November 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 171) wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Visitation kann auf Antrag des Klassenvorstandes auch in Form einer konzentrierten Tagesvisitation durchgeführt werden. Dies ist bei der Anordnung der Visitation nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.“

2. der bisherige § 13 wird zu § 14.

#### § 2

#### Inkrafttreten

§ 13 tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2021

Der Landeskirchenrat

### Anlage

#### Konzentrierte Visitation - Probephase in der Lippischen Landeskirche

Materialien: Gemeindekonzeption und aktueller Gemeindebrief.

Votum des Kirchenvorstandes, welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen.

Vorbereitung: Gespräch mit der/m Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur Planung des Tages.

Es gibt einige Vorgaben:

- Mitglieder des Visitationsteams besuchen einen Sonntagsgottesdienst mit Möglichkeit zur Begegnung bei einem Nachgespräch.
- Die Visitation beginnt an einem Wochentag um 9 Uhr.
- Die Visitation endet um spätestens 21 Uhr.
- Das Visitationsteam hat Pausen- am Mittag und vor dem Gespräch mit dem Kirchenvorstand.

• Verpflichtend sind: Gespräch mit dem Pfarrpersonal, Gespräch mit Angestellten der Gemeinde, Gespräch mit den ehrenamtlich Leitenden, Gespräch mit dem Kirchenvorstand, Verwaltungsprüfung.

Es gibt viele Variablen:

- Der Kirchenvorstand kann Themen und Schwerpunkte für die Visitation vorschlagen.
- Die Zeitplanung des Tages erfolgt gemeinsam.
- Die Visitation kann Rundfahrten für Besuche in Kitas, Gemeindehäusern o.ä. beinhalten.

<i>Wann</i>	<i>Wo</i>	<i>Was</i>	<i>Wer</i>
09.00 Uhr		Begrüßung	Visitationsteam, ...
60 Minuten		Gespräch mit der/dem/den Pfarrer*innen	Visitationsteam, Pfr*innen
30 Minuten	Gemeindebüro	Verwaltungsprüfung	Visitationsteam, Mitarbeiter*in
...		...	...
...		...	...
1 Stunde		Mittagessen	Nur Visitationsteam
		Gespräch mit Angestellten	Visitationsteam, Angestellte

		Gespräch mit Gruppenleitungen	Visitationsteam, Gruppenleitungen
...		...	...
...		...	...
1 Stunde vor der Kirchenvorstandssitzung		Gespräch und Imbiss	Nur Visitationsteam
		Begegnung mit dem Kirchenvorstand: Gemeinsamer Beginn. Danach Gespräch ohne Pfarrer*innen. Nach ca. 45 Minuten Teilnahme der Pfarrer*innen. Visitationsteam, Kirchenälteste, Pfr*innen	
Max. 21.00 Uhr		Verabschiedung des Visitationsteams	
30 Minuten		Gespräch	Nur Visitationsteam

## V. Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

vom 23. Januar 2021

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

### Präambel

<sup>1</sup>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). <sup>3</sup>Die Lippische Landeskirche setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. <sup>4</sup>Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

### § 1

#### Zweck und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.
- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im Diakoni-

schen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.

- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

### § 2

#### Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) <sup>1</sup>Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. <sup>2</sup>Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. <sup>3</sup>Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. <sup>4</sup>Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. <sup>2</sup>Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht, im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sind von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch ge-

eignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

### § 3

#### Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

### § 4

#### Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. <sup>2</sup>Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) <sup>1</sup>Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

### § 5

#### Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öf-

fentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. <sup>2</sup>Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. <sup>3</sup>Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. <sup>4</sup>Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Regelungen zu Verwertungsverböten des Bundeszentralregisters (BZRG) sind zu beachten.

### § 6

#### Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich

1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
  - 2 Erstellung einer Risikoanalyse,
2. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
3. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
4. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
5. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
6. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
7. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre, aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

## § 7

### Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestel-

le ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
9. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

## § 8

### Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der

Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 25 zu melden. 3Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) 1Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

## § 9

### Unabhängige Kommission

(1) 1Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Lippische Landeskirche eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. 2Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.

(2) 1Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. 2Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 3Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

## § 10

### Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

(1) 1Die Lippische Landeskirche bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. 2Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) 1Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. 2Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) 1Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

## § 11

### Verordnungsermächtigung

1Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. 2Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterte Führungszeug-

nisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

## § 12

### Berichtspflicht und Evaluation

(1) Der Landessynode und der Kirchenleitung ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche zu berichten.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

## § 13

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

## VI.

### Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestands

vom 23. Januar 2021

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

#### Artikel 1

#### 4. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.PfDG.EKD) vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 4 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 wird die Angabe (zu § 91 Abs. 5 PfDG.EKD) durch die Angabe (zu § 91 Abs. 6 PfDG.EKD) ersetzt.

2. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33 a, 33 b und § 33 c eingefügt:

§ 33 a (zu § 94 a PfDG.EKD)

Die Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand wird durch die Verordnung zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand geregelt.

§ 33 b (zu § 95 a I PfDG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 92 PfDG.EKD oder wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe des § 95 a II PfDG.EKD wiederverwendet werden.

§ 33 c (zu §§ 87 a, 94 a und 95 a PfdG.EKD)

Die §§ 87 a, 94 a und 95 a PfdG.EKD gelten für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie entsprechend für alle übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

### **VII. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG)**

**vom 23. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

#### **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche**

##### **Artikel 1**

#### **1. Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom

27. November 2012 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz (3) eingefügt:

„(3) Wer ein Weiterbildungsstudium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist und im Übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer evangelisch-kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung. Der Aufnahme geht ein Kolloquium voraus, an dem der in Abs. 1 genannte Personenkreis teilnimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

## **BESCHLÜSSE**

### **VIII. Berichtigung der Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 6 S. 211)**

**vom 8. September 2020**

Der Landeskirchenrat stimmt der Vereinbarung über die Änderung von § 3 Abs. 3 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 zu.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen soll künftig wie folgt lauten:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

Detmold, den 8. September 2020

**Der Landeskirchenrat**

## IX. Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD

vom 9. Oktober 2020

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 8. September 2020 folgender Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt:

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (ABl. EKD S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das vereinfachte Wahlverfahren wird aufgrund der Corona-Pandemie vorläufig bis zum 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt, sofern in Dienststellen mehr als 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 1b angefügt:

„(1b) Kann aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Diakonischen Werks bestimmt.“

3. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.“

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.“

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 1b angefügt:

„(1b) Der Wahlvorstand kann während der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen bis zum 30. Juni 2021 bestimmen,

ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.“

6. In § 9 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zuzunehmen.“

7. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen

sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl.“

8. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Detmold, den 9. Oktober 2020

**Der Landeskirchenrat**

## X. Ordnung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittener Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt

vom 16. November 2020

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. November 2020 neben der Bildung einer Unabhä-

gen Kommission (siehe Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 6 S. 221) auch die Ordnung für die Unabhängige Kommission beschlossen, deren Wortlaut hiermit bekanntgegeben wird:

### § 1

#### Rechtsgrundlage der gemeinsamen Unabhängigen Kommission

<sup>1</sup>Die gemeinsame Unabhängige Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Unabhängige Kommission) ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), der Lippischen Landeskirche (LLK) und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL).

### § 2

#### Grundsätze der Arbeit der Unabhängigen Kommission

<sup>1</sup>Die Unabhängige Kommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids. <sup>2</sup>Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die Träger der Unabhängigen Kommission ihre institutionelle Verantwortung für die sexualisierte Gewalt anerkennen, die Menschen in den zugehörigen kirchlichen Körperschaften und ihrer Diakonie erlitten haben. <sup>3</sup>Kirche und Diakonie nehmen durch die Arbeit der Unabhängigen Kommission das Leid der Betroffenen und ihre damalige Ohnmacht wahr, geben ihnen die Möglichkeit, bisher Ungesagtes auszusprechen, schenken ihren Schilderungen Gehör und setzen sich mit dem individuellen Erleben Betroffener auseinander.

### § 3

#### Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Leids

Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der beteiligten Landeskirchen oder in einer Mitgliedseinrichtung der Diakonie RWL erlitten haben.

Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids setzt voraus, dass

- plausibel ist, dass die antragstellende Person sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR, EKvW und LLK erlitten hat,
- sie zum Tatzeitpunkt minderjährig oder aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung des Willens erheblich eingeschränkt war,
- institutionelles Versagen einer der beteiligten Landeskirchen oder einer ihrer Körperschaften, der Dia-

konie RWL oder einer Mitgliedseinrichtung der Diakonie RWL für das erlittene Leid (mit)ursächlich war oder dieses Leid ermöglicht hat und

- die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich ist.

### § 4

#### Verfahrensablauf

<sup>1</sup>Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) bei der Diakonie RWL als Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zu richten. <sup>2</sup>Die FUVSS oder eine von der EKIR beauftragte Stelle begleitet und unterstützt Personen bei der Antragstellung. <sup>3</sup>Nach Entscheidung der Unabhängigen Kommission stellen die jeweils zuständigen Träger (zuständiges Landeskirchenamt bzw. <sup>4</sup>Diakonie RWL) auf Anforderung durch die FUVSS die zu tragenden Anerkennungsleistungen zur Verfügung. <sup>5</sup>Die FUVSS gibt der antragstellenden Person die Entscheidung der Unabhängigen Kommission bekannt und zahlt die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids aus.

### § 5

#### Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Leids

(1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind freiwillige Leistungen. Sie werden einmalig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

(2) Die Anwendung gleicher Maßstäbe zur Bemessung der Anerkennungsleistungen in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird angestrebt.

### § 6

#### Verhältnis zu anderen Leistungen

<sup>1</sup>Unterstützungsleistungen, die die Landeskirchen bzw. <sup>2</sup>die Diakonie RWL auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids nicht angerechnet. <sup>3</sup>Die beteiligten Kirchen bzw. <sup>4</sup>die Diakonie RWL können auf der Grundlage eigener Regelungen neben den Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids eine finanzielle Unterstützung zahlen, die noch andauernde Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt mildern soll.

**§ 7****Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission**

1Die Unabhängige Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. 2Sie sollen Grundkenntnisse im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben. 3Ein Mitglied soll über eine traumatherapeutische oder psychologische Qualifikation verfügen, die in der Regel auf einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung beruht. 4Alle müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Landeskirchen und der Diakonie RWL (§ 2 Satz 3) zur Aufarbeitung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

**§ 8****Mitglieder der Unabhängigen Kommission**

(1) 1Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission werden vom Verwaltungsrat der Diakonie RWL im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der beteiligten Landeskirchen berufen. 2Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. 3Wiederberufungen sind möglich. 4Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen.

(2) 1Die Mitglieder der unabhängigen Kommission sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. 2Betrifft ein Antrag eine Körperschaft oder diakonische Einrichtung, die für ein Mitglied der Unabhängigen Kommission Anstellungskörperschaft oder Arbeitgeber ist oder war, wirkt dieses Mitglied an der Entscheidung über den Antrag nicht mit.

**§ 9****Verfahren der Unabhängigen Kommission**

(1) 1Die Unabhängige Kommission entscheidet nach Lage der Akten. 2Sie kann der antragstellenden Person nichtöffentliche Gespräche anbieten.

(2) 1Auf Wunsch kann sich die betroffene Person begleiten lassen oder das Gespräch ausschließlich einer dritten Person übertragen. 2Satz 1 gilt auch, wenn die Unabhängige Kommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt.

(3) 1Die Unabhängige Kommission kann zu ihren Beratungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der beauftragten Stellen im Sinne von § 4 Satz 2 hinzuziehen.

**§ 10****Beschwerdekommision**

(1) Gegen eine Entscheidung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach schriftlicher Be-

kanntgabe der Entscheidung bei der hierfür eingerichteten Beschwerde-Kommission Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an die FUVSS zu richten. Alternativ kann die Beschwerde zu Protokoll der FUVSS vorgetragen werden. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerde-Kommission nach Aktenlage.

(2) Sie besteht aus je einem Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche und des Verwaltungsrates der Diakonie RWL. An der Entscheidung über eine Beschwerde wirken nur diejenigen Mitglieder mit, deren Institution durch den Sachverhaltsvortrag nicht betroffen ist.

(3) Die Kommissionsmitglieder handeln ehrenamtlich; ihre Auslagen werden nach allgemeinen Grundsätzen erstattet. Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 11****Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission, der Beschwerdekommision und die anderen beruflich mit dem Verfahren befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind.

**§ 12****Dokumentation und Austausch**

(1) 1Die Unabhängigen Kommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle, insbesondere hält sie die Anzahl und die Höhe der Anerkennungsleistungen, sowie den Kontext fest, in dem die betroffene Person Leid erfahren hat.

(2) 1Die Unabhängige Kommission kann sich regelmäßig mit den Unabhängigen Kommissionen der anderen Gliedkirchen und/oder ihrer diakonischen Werke austauschen.

**§ 13****Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) 1Anträge, die vor dem 01.01.2021 bei einer Unabhängigen Kommission der Träger gestellt und noch nicht beschieden wurden, werden nach den Regelungen dieser Ordnung weiterbearbeitet. 2Wurde einer betroffenen Person schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Anerkennungsleistung durch die gemeinsame Unabhängige Kommission der EKvW, der LLK und der Diakonie RWL oder durch die Unabhängigen Kommission der EKIR zuerkannt, kann die betroffene Person um erneute Entscheidung unter Zugrundelegung dieser Ordnung bitten. 3Auf eine höher festgelegte Anerkennungsleistung werden bereits geleistete Anerkennungszahlungen angerechnet. 4Kommt die Unabhängige Kommission zu dem Ergebnis, dass nach den Vorschriften dieser Ordnung eine niedrigere

als die schon erfolgte pauschale Anerkennungsleistung zuzuerkennen wäre, bleibt die Erstentscheidung bestehen.

Detmold, den 16. November 2020

**Der Landeskirchenrat**

## **XI. 50 %-Entlastung der Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten nach der Klassenreform**

**vom 23. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Gemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten erhalten vom 1. Januar 2021 bis zum Ende ihrer Amtszeit 2022 eine Entlastung im Umfang von 50 Prozent.

Die Einzelheiten werden durch das Landeskirchenamt geregelt.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

## **XII. Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Landeskirchenrates**

**vom 23. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

## **XIII. Umbenennung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeit**

**vom 23. Januar 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 beschlossen, die Kammer für Volksmission und Öffentlichkeit in Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit umzubenennen.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

## SATZUNGEN

### **XIV. 20. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche haben in Ihren Sitzungen und nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende gleichlautende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **20. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 17.12.2019/28.11.2019/05.11.2019 soll wie folgt geändert werden:

(4) <sup>1</sup> Das um die versicherungstechnischen Ergebnisse der Landeskirchen verminderte Jahresergebnis wird diesen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. <sup>2</sup> Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung gem. § 24 Abs. 3. <sup>3</sup> Hierfür werden die Daten aus dem letzten testierten Jahresabschluss verwendet.“

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag“
  - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals, Kapitaldeckungsgrad“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „länger als 21 Tage“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:  
„In besonderen Fällen können die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt

werden; der besondere Fall ist von der oder dem Vorsitzenden festzustellen und in der Einladung zu erläutern.“

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
    - bb) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den an der Kasse beteiligten Landeskirchen erfolgt der Versorgungslastenausgleich, indem die jeweilige Deckungsrückstellung und Vermögen in gleicher Höhe übertragen werden.“
6. § 13 Absatz 3 wird gestrichen.
7. In § 18 Absatz 2 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „. Bei Wiedereinführung der Durchstufung in der Besoldung/Versorgung für Pfarrerinnen und Pfarrer von A 13 nach A 14 ist die Bemessungsgrundlage für den personenbezogenen Beitrag ab Anmeldung die Endstufe aus A 14 zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 19 Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „versicherungsmathematischen“ durch das Wort „perspektivischen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird vor dem Wort „Gutachten“ das Wort „perspektivischen“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „festgestellt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
    - dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Die drei Landeskirchen tragen den Gesamtbetrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend ihrem Anteil an dem im perspektivischen Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommen aller drei Landeskirchen.“
    - ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:
 

„Der Teil des Versorgungssicherungsbeitrags einer Landeskirche, der nicht zur Erreichung oder Beibehaltung ihres Referenzdeckungsgrads gem. § 24 Abs. 2 benötigt wird, kann als Beihilfesicherungsbeitrag über die gem. Absatz 2 festgesetzte Höhe hinaus geleistet werden.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 01.01.2020 leisten die Landeskirchen individuelle Sonderzahlungen in Form eines Beihilfesicherungsbeitrags, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. <sup>2</sup> Dieser Beitrag dient zur Abfederung künftiger Beihilfeverpflichtungen der Landeskirchen und stellt für die Kasse eine Verbindlichkeit dar.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Weisen alle drei Landeskirchen nach dem testierten und festgestellten Jahresabschluss einen Referenzdeckungsgrad gem. § 24 Abs. 2 auf, wird der Gesamtbetrag nach Absatz 1 und die beihilfebezogene Komponente durch einen Gesamtsicherungsbeitrag ersetzt. <sup>2</sup> Dieser soll nicht weniger als 27 Prozent des im perspektivischen Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen. <sup>3</sup> Aus dem Gesamtsicherungsbeitrag werden die im jeweiligen Geschäftsjahr gezahlten versorgungsbezogenen und beihilfebezogenen Komponenten nach § 18 und der Versorgungssicherungsbeitrag nach Absatz 1, der zur Beibehaltung des Referenzdeckungsgrads gem. § 24 Abs. 2 der Landeskirche notwendig ist, geleistet. <sup>4</sup> Der danach verbleibende Gesamtsicherungsbeitrag wird der Beihilfesicherung zugeführt. <sup>5</sup> Verbleibt für die Beihilfesicherung weniger als der nach Absatz 2 festgesetzte Betrag, ist der Gesamtsicherungsbeitrag entsprechend aufzustocken. <sup>6</sup> Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals, Kapitaldeckungsgrad“
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 

„(2) Angestrebt wird grundsätzlich die volle Kapitaldeckung (Kapitaldeckungsgrad von 100 Prozent). <sup>2</sup> Als Zwischenziel soll zunächst ein Referenzdeckungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht werden.

(3) Der Kapitaldeckungsgrad wird berechnet durch:

$$\text{Kapitaldeckungsgrad} = 1 - \frac{\text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag der Kasse}}{\text{Deckungsrückstellung}}$$

Der Kapitaldeckungsgrad der Landeskirche wird berechnet durch:

$$\text{Kapitaldeckungsgrad der Landeskirche} = 1 - \frac{\text{Fehlbetrag der Landeskirche nach Absatz 1}}{\text{Deckungsrückstellung der Landeskirche}}$$

Die Deckungsrückstellung der Landeskirche ergibt sich aus der Summe der Deckungsrückstellungen, die auf die Personen entfällt, die der jeweiligen Landeskirche zugeordnet sind.“

10 § 25 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Jahresergebnis der Kasse wird nach Landeskirchen getrennt ausgewiesen.

(2) Ab dem Jahr 2020 wird das versicherungstechnische Ergebnis der jeweiligen Landeskirche in den bestehenden Verrechnungskonten je Landeskirche geführt. 2 Das Verrechnungskonto verzinst sich jährlich nachschüssig mit der für das Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung.

(3) Das versicherungstechnische Ergebnis errechnet sich als Summe der Beiträge aus dem Versorgungsgeschäft nach § 18 und § 19, der nach § 22 geleisteten zusätzlichen Versorgungsbeiträge, der Aufwendungen für Versorgungsfälle ohne Regulierungsaufwendungen, der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der rechnungsmäßigen Verzinsung der Deckungsrückstellung und der Zinsen auf das Verrechnungskonto.

(4) Das um die versicherungstechnischen Ergebnisse der Landeskirchen verminderte Jahresergebnis wird diesen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. 2 Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung gem. § 24 Abs. 3. 3 Hierfür werden die Daten aus dem letzten testierten Jahresabschluss verwendet.“

## § 2

### Inkrafttreten

1 Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. 2 § 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Satzungsänderung treten am 3. September 2020 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2020

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 14. November 2020

### Evangelische Kirche im Rheinland

#### Die Kirchenleitung

(L. S.) Baucks Pistorius

Detmold, 14. Oktober 2020

### Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat Treseler

(L. S.)

## XV. Satzung „Fachverband der Evangelischen Bahnhofsmissionen Rheinland-Westfalen-Lippe“

vom 9. Juni 2020

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. November 2020 das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Fachverband führt den Namen „Fachverband der Evangelischen Bahnhofsmissionen im Bereich der Evangelischen Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe“. 2 Er ist Fachverband im Verein Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (im Folgenden: Diakonie RWL).

(2) Sitz des Fachverbandes ist der Sitz der Diakonie RWL.

(3) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmitttelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2 Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2 Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. 3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Zweck und Aufgaben

(1) Im Fachverband sind die Mitglieder der Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der Bahnhofsmissionen tätig sind, zusammengeschlossen. 2 Der Fachverband ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen der Diakonie RWL. 3 Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit

der Diakonie RWL wahrgenommen und entsprechend abgestimmt.

(2) Der Fachverband ist als Landesgruppe Mitglied des Verbandes der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission e. V.

(3) Zweck des Fachverbandes ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Bahnhofsmissionen.

(4) <sup>1</sup>Aufgabe des Verbandes ist die fachliche Begleitung und Interessenvertretung der Evangelischen Bahnhofsmissionen. <sup>2</sup>Dieses soll insbesondere geschehen durch:

- a) fachliche Arbeit:
  - Bearbeitung von Grundsatzfragen und ggf. Beschlussfassungen, Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit,
  - Mitarbeit in den verschiedenen fachspezifischen evangelischen und ökumenischen Gremien,
  - sozialpolitische Vertretung, Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Hilfen für die Mitglieder:
  - Information und Beratung,
  - Qualifizierung,
  - Weiterentwicklung der Arbeit,
  - Vertretung der fachlichen und fachpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere durch Beraten und
  - Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen sowie durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand der Diakonie RWL,
- c) Hilfen für die Mitarbeitenden:
  - z. B. durch Erfahrungsaustausch, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Fachverbandes sind die auf dem Gebiet der Bahnhofsmission tätigen Mitglieder der Diakonie RWL.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Fachverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Trägern der Bahnhofsmissionen im Bereich der Diakonie RWL, die jeweils einen bevollmächtigten Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung entsenden. <sup>2</sup>In der Mitgliederversammlung haben

die Mitglieder für jede von ihnen getragene Bahnhofsmission eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Ziele des Fachverbandes sowie Beratung und Beschlussfassung der damit verbundenen Grundsatzfragen der Bahnhofsmissionen,
- b) Austausch über Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten der Fachverbandsarbeit,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Fachverbandes.

#### **§ 7**

##### **Verfahren der Mitgliederversammlung**

(1) In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Zur Fristwahrung ist der Versand an die der Geschäftsstelle zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse entscheidend.

Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden oder von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder schriftlich fordern. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes - mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Stimmübertragungen auf Vertreter anderer Träger oder andere bevollmächtigte Personen sind zulässig.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

#### **§ 8**

##### **Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmberechtigung an:

- a) vier Vertretungen der evangelischen Träger von Bahnhofsmissionen,

- b) eine von den drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe entsandte Vertretung mit einer Stimme,
  - c) eine von der Diakonie RWL entsandte Vertretung.
- (2) An den Vorstandssitzungen nehmen ferner beratend und ohne Stimmberechtigung teil:
- a) zwei Leitungen von Bahnhofmissionen, die vom Vorstand als sachkundige Mitglieder berufen werden,
  - b) die Geschäftsführung des Fachverbandes.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus Gastmitglieder berufen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl möglich.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- <sup>1</sup>Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden.
- <sup>2</sup>Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:
- a) Klärung und Beratung von Grundsatzfragen,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verteilung von Mitteln bzw. Vorschläge dafür (z. B. Kollektenmittel, Mittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) für satzungsgemäße Aufgaben,
  - e) Vorlage des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
  - f) Berufung der Geschäftsführung des Fachverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie RWL.

## § 10

### Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird in der Regel wahrgenommen durch den jeweiligen Referenten/die jeweilige Referentin für die Bahnhofsmisionen in der Diakonie RWL.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet. <sup>2</sup>Sie hat den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erarbeiten.

## § 11

### Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- (1) <sup>1</sup>Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmenden erfolgen. <sup>2</sup>In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.
- (2) Bei Auflösung des Fachverbandes fällt ein etwaiges Vermögen an die Diakonie RWL mit der Auflage, es für Aufgaben der Evangelischen Bahnhofsmisionen zu verwenden.
- (3) <sup>1</sup>Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der jeweiligen gültigen Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen der Landeskirchen geregelten Zustimmungserfordernisse. <sup>2</sup>§ 2, Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

## § 12

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2020 beschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. <sup>2</sup>Sie ersetzt die Satzung vom 27. Februar 2008.

## § 13

### Salvatorische Klausel

- <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung soll eine Regelung an die Stelle treten, deren Wirkung der Zielsetzung der undurchführbaren/unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls sich die Satzung als lückenhaft erweist. <sup>4</sup>§ 139 BGB findet keine Anwendung.

Einvernehmen hergestellt am 16. November 2020

**Der Landeskirchenrat**

## XVI. Satzung „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“

vom 18. November 2020

Nachdem das Einvernehmen durch gleichlautende Leitungsbeschlüsse hergestellt wurde, wird der Satzungstext gem. § 13 Satz 2 der Satzung des Fachverbandes Erzieherische Hilfen RWL nachfolgend veröffentlicht:

### Präambel

Grundlage unseres Handelns ist das Evangelium.

- Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und bilden ein Forum für deren Austausch.
- Wir unterstützen die Arbeit unserer Mitglieder im Spannungsfeld von Ethik, Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Wir mischen uns ein und übernehmen gesellschaftliche Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Wir haben eine inklusive Perspektive.
- Wir vertreten lebensweltorientierte Grundsätze und eine partizipative Kultur.

### § 1

#### Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

### § 2

#### Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“ ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (im weiteren Text Diakonie RWL), die auf dem Gebiet der Erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) <sup>1</sup>Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der Erzieherischen Hilfen. <sup>2</sup>Kernaufgaben des Fachverbandes sind:

fachpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und Familien:

- gesellschaftspolitische Positionen formulieren,
- gemeinsam mit Interessenverbänden gesellschaftliche Lobbyarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien leisten,
- Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien stärken und Partizipation fördern,

fachliche Beratung und Förderung der Mitglieder:

- informieren,

- beraten,
- qualifizieren,
- Kommunikation organisieren,
- Vernetzung initiieren,
- Arbeitsmaterialien erstellen,
- Verzahnung von Theorie und Praxis fördern,
- Arbeit an den Schnittstellen handlungsfeldübergreifend unterstützen,

Interessenvertretung der Mitglieder:

- fachpolitische Positionen formulieren,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Diakonie RWL leisten,
- mit anderen Verbänden in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen kooperieren.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der Erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie RWL,
- b) falls keine Einrichtung und Dienste im Bereich Erzieherische Hilfen im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

### § 5

#### Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. <sup>2</sup>Die Stimmverteilung auf die Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, umgerechnet auf Vollzeitstellen, die in den erzieherischen Hilfen tätig sind:

- bis zu 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 1 Stimme,
- bis zu 100 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 2 Stimmen,
- bis zu 200 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 3 Stimmen,
- bis zu 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 4 Stimmen,
- über 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 5 Stimmen.

3Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) 1Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, statt. 2Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. 3Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. 2Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. 3Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. 4Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) 1Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. 2Er kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Mitgliedern die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. 3Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende kann ebenso für Sitzungen des Vorstandes entscheiden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Fachverbandes,
- b) Wahl des Vorstandes,

- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

## § 8

### Vorstand

(1) 1Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. 2Bis zu zwei Mitglieder können zusätzlich von dem Vorstand kooptiert werden. 3Ihm sollen je eine Vertretung aus den Verbandsbereichen Rheinland, Westfalen-Lippe und Südrhein (Rheinland-Pfalz und Saarland) angehören. 4Eine Person wird vom Vorstand der Diakonie RWL benannt.

5Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. 6Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann im Nachrückverfahren die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Vorstand nachrücken. 7Ist keine Kandidatin oder kein Kandidat vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes und eine zweite Referentin oder ein Referent für Erzieherische Hilfen nehmen an den Sitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme teil.

(3) 1Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. 2Der Vorstand soll die Vielfalt der Träger evangelischer Hilfen zur Erziehung repräsentieren.

(4) 1Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. 2Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. 3Die Zustimmung des Vorstandes der Diakonie RWL ist dazu erforderlich.

(5) 1Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. 2Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 3Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 4Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(6) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

**§ 9****Aufgaben des Vorstandes**

1Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

2Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) durch die vom Vorstand der Diakonie RWL benannte Person im Vorstand des Fachverbandes wird die Koordination zwischen dem Vorstand der Diakonie RWL und dem Fachverband sichergestellt und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge informiert,
- c) Austausch über die Ausstattung der Geschäftsstelle und Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung und Berufung der Geschäftsführung mit dem Vorstand der Diakonie RWL,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Bildung von Regionalgruppen,
- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben,
- h) Berufung von Expertengruppen nach Bedarf.

**§ 10****Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

**§ 11****Satzungsänderungen**

(1) 1Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

vertretenen Stimmrechte beschlossen werden. 2In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) 1Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der Satzung der Diakonie RWL und den in den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. 2§ 2 Absatz 6 der Satzung der Diakonie RWL vom 22. Juni 2016 bleibt unberührt.

**§ 12****Auflösung des Fachverbandes**

(1) 1Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. 2In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) 1Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. 2§ 2 Absatz 6 der Satzung der Diakonie RWL vom 22. Juni 2016 bleibt unberührt.

**§ 13****Inkrafttreten**

1Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 5. November 2009 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. November 2015, am 21. November 2018 und am 18. November 2020 geändert. 2Sie wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

**ARBEITSRECHTSREGELUNGEN****XVII.****Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - Anlage 4b**

vom 16. Dezember 2020

**§ 1****Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeits-

rechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 4 b wird wie folgt gefasst:

**„Tabellenentgelt**

**für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,**

**Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten**

**sowie Integrationsfirmen**

**– monatlich in Euro –**

**gültig ab 1. Januar 2021**

**Mitarbeitende der Berufsgruppe 1**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.378,71	2.493,65	2.608,60
S 2	2.593,89	2.720,14	2.846,39
S 3	2.823,40	2.961,73	3.100,07
S 4	3.092,76	3.245,28	3.397,79
S 5	3.374,86	3.542,64	3.714,45
S 6	3.697,18	3.887,25	4.077,36
S 7	4.058,33	4.267,45	4.476,53
S 8	4.455,63	4.685,62	4.915,66
S 9	4.892,31	5.145,32	5.398,30

**Mitarbeitende der Berufsgruppe 2**

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.740,16
H 2	1.897,95

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kunze

**XVIII.**

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF - § 6a  
Kurzarbeit**

**vom 16. Dezember 2020**

**§ 1**

**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die

Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um ei-

nen prozentualen Anteil der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.“

2. Absatz 6a wird gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

§ 1 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021, § 1 Nr. 2 der Arbeitsrechtsregelung

tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kunze

**XIX.**

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
des BAT-KF - Nachtarbeit**

**vom 16. Dezember 2020**

**§ 1**

**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert

durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einer Beschäftigung in Teilzeit gilt für die Mindeststunden der Nachtarbeit § 18 entsprechend.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kunze

## XX. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

vom 27. Januar 2021

### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Angestellten- Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

##### § 1

#### Änderungen des BAT-KF zum 1. März 2021

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die

Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Mitarbeitende, die nach dem Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 2) eingruppiert sind, und die ständig Wechselschichtdienst leisten, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 155 Euro. Arbeiten diese Mitarbeitenden nicht ständig in Wechselschicht, so erhalten sie eine monatliche Zulage in Höhe von 0,93 Euro pro Stunde.“
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Vorbemerkungen wird folgende Nr. 4 eingefügt: „4. Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Pflegezulage von 70 Euro.“
  - b) Nr. 4 wird Nr. 5
  - c) In Abschnitt A Anmerkung 1 Satz 2 wird die Angabe „46,02“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
  - d) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift von Abschnitt B „Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (ambulante und stationäre Altenpflege) wird die Anmerkungsnummer „7“ angefügt.
    - bb) Folgende Anmerkung 7 wird nach Anmerkung 6 angefügt:  
„7 Die Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 Euro.“

##### § 2

#### Änderung des BAT-KF zum 1. April 2021

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch

§ 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 verbleibt die Angabe „0,31“ unverändert.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „63,24“ jeweils durch die Angabe „64,13“ und die Angabe

„101,14“ jeweils durch die Angabe „102,56“ ersetzt.

3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „124,15“ durch die Angabe „125,89“ ersetzt.
4. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „60,84 Euro“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „20“ durch die Angabe „20,28“ und die Angabe „22“ durch die Angabe „22,31“ ersetzt.
  - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:  
In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „806,16“ durch die Angabe „817,45“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

##### § 3

#### Änderung des BAT-KF zum 1. März 2022

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird Nr. 4 wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „70“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Dieser Betrag nimmt ab 1. Januar 2023 an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

##### § 4

#### Änderung des BAT-KF zum 1. April 2022

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,92“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,31“ durch die Angabe „0,32“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „64,13“ jeweils durch die Angabe „65,28“ und die Angabe „102,56“ jeweils durch die Angabe „104,41“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „125,89“ durch die Angabe „128,16“ ersetzt.
4. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „60,84“ durch die Angabe „61,94“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „20,28“ durch die Angabe „20,65“ und die Angabe „22,31“ durch die Angabe „22,71“ ersetzt.
  - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:  
In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „817,45“ durch die Angabe „832,16“ ersetzt.

6. Die Anlagen 4a bis 4e sowie Anlage 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

### § 5

#### Übergangsregelung

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze

abgestellt wird und keine andere Regelung besteht, betragen die maßgeblichen

Vomhundertsätze für die Mitarbeitenden

am 1. April 2021 1,4 Prozent

am 1. April 2022 1,8 Prozent

Dies gilt insbesondere für die Berechnung von individuellen Zwischenstufen, die Dynamisierung von tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine

Entgeltanpassung vereinbart ist, die Berechnung des Abbaus von Zulagen, für die als Basis der Abschmelzung die allgemeine Entgeltanpassung gilt.

### Artikel 2

#### Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO),

die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden - AzubiEntO - Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	<b>vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro</b>	<b>ab 1. April 2022 monatlich in Euro</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,22	1.068,22
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20	1.118,20
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02	1.164,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59	1.227,59“

### Artikel 3

#### Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe - KrSchEntO - Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

a. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	<b>vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro</b>	<b>vom 1. April 2022 monatlich in Euro</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38

b. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	<b>vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro</b>	<b>vom 1. April 2022 monatlich in Euro</b>
Krankenpflegehilfe	1.097,14	1.122,14“

**Artikel 4****Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) - Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der

Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

	<b>vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro</b>	<b>vom 1. April 2022 monatlich in Euro</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38“

**Artikel 5****Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

<b>für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf</b>	<b>vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro</b>	<b>ab 1. April 2022 monatlich in Euro</b>
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.851,21	1.876,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.627,02	1.652,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters	1.570,36	1.595,36“

**Artikel 6****Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)**

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

- Artikel 1 § 1 am 1. März 2021
- Artikel 1 § 3 am 1. März 2022
- Artikel 1 § 4 am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 - gültig ab 1. April 2022 - gelten mindestens bis zum 31. Dezember 2022.

Dortmund, den 27. Januar 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

## Anhang 1 zu Artikel 1 § 2 Nr. 6

## Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt**  
**– monatlich in Euro<sup>1</sup> –**  
**gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	6.090,93	6.751,47	7.377,25	7.794,47	7.891,78
15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
9	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93
8	2.858,91	3.049,92	3.182,23	3.314,31	3.455,98	3.524,11
7	2.685,53	2.905,60	3.036,70	3.169,00	3.293,78	3.360,79
6	2.636,00	2.817,11	2.944,11	3.069,78	3.193,22	3.256,10
5	2.530,74	2.706,42	2.825,08	2.950,74	3.067,50	3.127,85
4	2.413,07	2.590,85	2.740,02	2.832,88	2.925,73	2.980,10
3	2.375,89	2.567,08	2.613,61	2.719,96	2.799,76	2.872,87
2Ü	2.221,61	2.443,99	2.523,88	2.630,40	2.703,60	2.758,23
2	2.202,51	2.396,00	2.442,92	2.509,87	2.657,03	2.810,98
1b	2.369,89	2.440,28	2.479,61	2.539,23	2.622,70	2.718,09
1a	2.199,63	2.211,78	2.223,24	2.253,05	2.288,82	2.324,60
1	-	2.013,34	2.049,81	2.089,93	2.126,42	2.199,37

Fußnote 1: Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

## Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen  
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**  
**- monatlich in Euro -**  
**gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

## Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.428,71	2.543,65	2.658,60
S 2	2.643,89	2.770,14	2.896,39
S 3	2.873,40	3.011,73	3.150,07
S 4	3.142,76	3.295,28	3.447,79
S 5	3.424,86	3.592,64	3.766,45
S 6	3.748,94	3.941,67	4.134,44
S 7	4.115,15	4.327,19	4.539,20
S 8	4.518,01	4.751,22	4.984,48
S 9	4.960,80	5.217,35	5.473,88

**Mitarbeitende der Berufsgruppe 2**

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.790,16
H 2	1.947,95

**Anlage 4c zum BAT-KF****KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt**

– monatlich in Euro –

gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
11b		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
11a		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
10a		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
9d		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
9c		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
9b		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
9a		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
8a	2.880,58	3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
7a	2.681,08	2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
4a	2.417,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
3a	2.334,28	2.550,89	2.614,56	2.720,95	2.800,78	2.988,30
2a	2.329,45	2.448,38	2.485,79	2.539,23	2.622,70	2.718,09

**Anlage 4d zum BAT-KF****Tabellenentgelt****für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**

– monatlich in Euro –

gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
SE 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
SE 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
SE 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
SE 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
SE 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
SE 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
SE 11	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
SE 10	3.105,98	3.269,39	3.420,15	3.870,62	4.238,00	4.539,76
SE 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
SE 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
SE 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
SE 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32

<b>SE 6</b>	2.760,39	2.962,77	3.163,42	3.364,07	3.545,91	3.751,21
<b>SE 5</b>	2.760,39	2.962,77	3.150,89	3.251,21	3.389,16	3.628,09
<b>SE 4</b>	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
<b>SE 3</b>	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
<b>SE 2</b>	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

**Anlage 4e zum BAT-KF**  
**Tabellenentgelt**  
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
- monatlich in Euro -  
**gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>SD 18</b>	4.099,60	4.479,42	5.016,43	5.618,93
<b>SD 17</b>	3.759,05	4.230,56	4.623,49	5.199,80
<b>SD 16</b>	3.667,35	4.112,71	4.413,93	4.924,75
<b>SD 15</b>	3.539,65	3.929,34	4.309,16	4.715,18
<b>SD 14</b>	3.541,52	3.789,84	4.190,20	4.670,60
<b>SD 13</b>	3.476,94	3.719,76	4.112,71	4.573,70
<b>SD 12</b>	3.411,15	3.679,60	4.104,67	4.569,61
<b>SD 11</b>	3.322,23	3.641,73	4.027,51	4.467,60
<b>SD 10</b>	3.163,42	3.489,48	3.772,14	4.322,25
<b>SD 9</b>	3.133,93	3.373,82	3.652,58	4.140,48
<b>SD 8b</b>	3.067,17	3.324,75	3.595,21	3.995,04
<b>SD 8a</b>	2.994,63	3.229,93	3.504,46	3.688,38
<b>SD 7</b>	2.925,15	3.175,96	3.464,41	3.602,34
<b>SD 6</b>	2.874,99	3.100,73	3.364,09	3.539,65
<b>SD 5</b>	2.874,99	3.100,73	3.288,84	3.489,48
<b>SD 4</b>	2.748,53	3.021,96	3.230,27	3.347,45
<b>SD 3</b>	2.617,44	2.811,69	3.018,88	3.174,27
<b>SD 2</b>	2.404,50	2.517,38	2.643,48	2.755,66

**Anlage 5 zum BAT-KF**  
**Bereitschaftsentgelte in Euro**  
**gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**  
1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF An-  
wendung findet

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
<b>15Ü</b>	37,84
<b>15</b>	33,22
<b>14</b>	30,54
<b>13</b>	29,14
<b>12</b>	27,68
<b>11</b>	25,23
<b>10</b>	23,26
<b>9</b>	21,93
<b>8</b>	20,89
<b>7</b>	20,04
<b>6</b>	19,12
<b>5</b>	18,36
<b>4</b>	17,53
<b>3</b>	16,80
<b>2Ü</b>	16,11
<b>2</b>	15,69
<b>1b</b>	15,82
<b>1a</b>	12,78
<b>1</b>	12,77

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF  
Anwendung findet  
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	29,30
11b	27,39
11a	25,89
10a	24,21
9d	23,33
9c	22,51
9b	21,50
9a	21,15
8a <sup>1</sup>	20,18
7a <sup>2</sup>	19,39
4a	17,94
3a	16,62
2a	15,80

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
gültig vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SE 18	29,35
SE 17	27,03
SE 16	26,26
SE 15	24,95
SE 14	24,86
SE 13	24,34
SE 12	24,27
SE 11	23,96
SE 10	22,78

SE 9	22,20
SE 8b	22,20
SE 8a	20,65
SE 7	20,08
SE 6	19,81
SE 5	19,14
SE 4	18,65
SE 3	17,83
SE 2	15,35

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**

**gültig vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SD 18	29,59
SD 17	27,27
SD 16	26,03
SD 15	25,41
SD 14	24,71
SD 13	24,25
SD 12	24,20
SD 11	23,76
SD 10	22,25
SD 9	21,54
SD 8b	21,20
SD 8a	20,66
SD 7	20,41
SD 6	19,81
SD 5	19,37
SD 4	19,02
SD 3	17,75
SD 2	15,50

## Anhang 2 zu Artikel 1 § 4 Nr. 6

## Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt**  
**– monatlich in Euro<sup>1</sup> –**  
**gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15Ü</b>	-	6.200,57	6.873,00	7.510,04	7.934,77	8.033,83
<b>15</b>	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
<b>14</b>	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
<b>13</b>	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
<b>12</b>	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
<b>11</b>	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
<b>10</b>	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
<b>9</b>	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50
<b>8</b>	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
<b>7</b>	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
<b>6</b>	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
<b>5</b>	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
<b>4</b>	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
<b>3</b>	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
<b>2Ü</b>	2.261,60	2.487,98	2.569,31	2.677,75	2.752,26	2.807,88
<b>2</b>	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
<b>1b</b>	2.412,55	2.484,21	2.524,24	2.584,93	2.669,91	2.767,02
<b>1a</b>	2.239,22	2.251,59	2.263,25	2.293,60	2.330,02	2.366,44
<b>1</b>	-	2.049,58	2.086,71	2.127,55	2.164,69	2.238,96

Fußnote 1: Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

## Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen  
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**  
**- monatlich in Euro -**  
**gültig ab 1. April 2022**

## Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
<b>S 1</b>	2.472,43	2.589,44	2.706,45
<b>S 2</b>	2.691,48	2.820,00	2.948,53
<b>S 3</b>	2.925,12	3.065,94	3.206,77
<b>S 4</b>	3.199,33	3.354,60	3.509,85
<b>S 5</b>	3.486,51	3.657,31	3.834,25
<b>S 6</b>	3.816,42	4.012,62	4.208,86
<b>S 7</b>	4.189,22	4.405,08	4.620,91
<b>S 8</b>	4.599,33	4.836,74	5.074,20
<b>S 9</b>	5.050,10	5.311,27	5.572,41

**Mitarbeitende der Berufsgruppe 2**

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.822,38
H 2	1.974,52

**Anlage 4c zum BAT-KF****KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt**

– monatlich in Euro –

gültig ab 1. April 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a		4.490,84	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
11b		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
11a		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
10a		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
9d		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
9c		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
9b		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
9a		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
8a	2.932,43	3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
7a	2.729,34	2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
4a	2.461,19	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
3a	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09
2a	2.371,38	2.492,45	2.530,53	2.584,94	2.669,91	2.767,02

**Anlage 4d zum BAT-KF****Tabellenentgelt****für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**

– monatlich in Euro –

gültig vom 1. April 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
SE 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
SE 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
SE 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
SE 14	3.446,47	3.695,14	3.991,51	4.292,99	4.626,36	4.859,69
SE 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
SE 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,98
SE 11	3.304,79	3.542,98	3.710,33	4.137,01	4.470,35	4.670,36
SE 10	3.161,89	3.328,24	3.481,71	3.940,29	4.314,28	4.621,48
SE 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
SE 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
SE 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
SE 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46

<b>SE 6</b>	2.810,08	3.016,10	3.220,37	3.424,62	3.609,73	3.818,73
<b>SE 5</b>	2.810,08	3.016,10	3.207,61	3.309,73	3.450,16	3.693,39
<b>SE 4</b>	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
<b>SE 3</b>	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
<b>SE 2</b>	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

**Anlage 4e zum BAT-KF**  
**Tabellenentgelt**  
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
- monatlich in Euro -  
**gültig ab 1. April 2022**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>SD 18</b>	4.173,40	4.560,05	5.106,72	5.720,08
<b>SD 17</b>	3.826,71	4.306,71	4.706,71	5.293,40
<b>SD 16</b>	3.733,36	4.186,74	4.493,38	5.013,39
<b>SD 15</b>	3.603,36	4.000,07	4.386,73	4.800,05
<b>SD 14</b>	3.605,26	3.858,05	4.265,62	4.754,67
<b>SD 13</b>	3.539,53	3.786,71	4.186,74	4.656,03
<b>SD 12</b>	3.472,55	3.745,83	4.178,55	4.651,86
<b>SD 11</b>	3.382,03	3.707,28	4.100,01	4.548,02
<b>SD 10</b>	3.220,37	3.552,29	3.840,04	4.400,05
<b>SD 9</b>	3.190,34	3.434,55	3.718,33	4.215,01
<b>SD 8b</b>	3.122,38	3.384,59	3.659,92	4.066,95
<b>SD 8a</b>	3.048,54	3.288,07	3.567,54	3.754,77
<b>SD 7</b>	2.977,80	3.233,13	3.526,77	3.667,19
<b>SD 6</b>	2.926,74	3.156,54	3.424,64	3.603,36
<b>SD 5</b>	2.926,74	3.156,54	3.348,04	3.552,29
<b>SD 4</b>	2.798,01	3.076,35	3.288,42	3.407,71
<b>SD 3</b>	2.664,56	2.862,30	3.073,22	3.231,41
<b>SD 2</b>	2.447,78	2.562,69	2.691,06	2.805,26

**Anlage 5 zum BAT-KF**  
**Bereitschaftsentgelte in Euro**  
**gültig ab 1. April 2022**  
**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF**  
**Anwendung findet**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
<b>15Ü</b>	38,52
<b>15</b>	33,82
<b>14</b>	31,09
<b>13</b>	29,67
<b>12</b>	28,18
<b>11</b>	25,68
<b>10</b>	23,68
<b>9</b>	22,33
<b>8</b>	21,26
<b>7</b>	20,40
<b>6</b>	19,47
<b>5</b>	18,69
<b>4</b>	17,85
<b>3</b>	17,10
<b>2Ü</b>	16,40
<b>2</b>	15,97
<b>1b</b>	16,10
<b>1a</b>	13,01
<b>1</b>	13,00

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF  
Anwendung findet  
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	29,83
11b	27,88
11a	26,35
10a	24,65
9d	23,75
9c	22,92
9b	21,88
9a	21,53
8a <sup>1</sup>	20,54
7a <sup>2</sup>	19,74
4a	18,26
3a	16,92
2a	16,08

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SE 18	29,87
SE 17	27,52
SE 16	26,74
SE 15	25,40
SE 14	25,31
SE 13	24,77
SE 12	24,70
SE 11	24,39
SE 10	23,19
SE 9	22,60
SE 8b	22,60
SE 8a	21,02
SE 7	20,44
SE 6	20,17

SE 5	19,49
SE 4	18,98
SE 3	18,15
SE 2	15,63

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungs-  
dienst  
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SD 18	30,12
SD 17	27,76
SD 16	26,50
SD 15	25,87
SD 14	25,16
SD 13	24,69
SD 12	24,64
SD 11	24,19
SD 10	22,65
SD 9	21,93
SD 8b	21,58
SD 8a	21,03
SD 7	20,78
SD 6	20,17
SD 5	19,72
SD 4	19,37
SD 3	18,06
SD 2	15,78

**XXI.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF - § 6a  
Kurzarbeit**

vom 27. Januar 2021

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Absatz 3 geregelten Anforderungen an die Dienstvereinbarung gelten für die einzelvertragliche Vereinbarung entsprechend.“

2. Folgende Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden Entgeltbestandteile (verdiente Entgelte), Kurzarbeitergeld und der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.

(8) Der Arbeitgeber ist zur Nachzahlung und Abrechnung des vollen Entgelts verpflichtet, wenn die Agentur für Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass die Gewährung von Kurzarbeit nicht zulässig war. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich über die Ablehnung der Agentur für Arbeit zu informieren.“

3. Aus den Absätzen 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10.

4. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe ist unmittelbar nach Abschluss über Beginn und Ende der Kurzarbeit unter Beifügung der Dienstvereinbarung bzw. der Einzelverträge zu informieren.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XXII.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF - § 33  
Absatz 3 BAT-KF**

vom 27. Januar 2021

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

In § 33 Absatz 3 wird die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 6)“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XXIII.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF - § 13**

vom 27. Januar 2021

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In den Teilen A, C und D wird jeweils in Absatz 2 der Satz 3 wie folgt gefasst:

„Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Ausbildung oder die beruf-

liche Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XXIV.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung zur  
Regelung der Rechtsverhältnisse  
und der Entgelte für die  
Maßnahmeteilnehmenden in  
Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen  
und Projekten**

vom 27. Januar 2021

**§ 1  
Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
und der Entgelte für die Maßnahmeteil-  
nehmenden in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und  
Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 20. März 2019, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt mtl. in Euro vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021	Entgelt mtl. in Euro vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021	Entgelt mtl. in Euro vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022	Entgelt mtl. in Euro ab 1. Juli 2022
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1.610,93	1.627,89	1.665,20	1.772,03
2	Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbständ. Arbeit und spez. Qualifizierungsbed.	1.759,15	1.777,67	1.818,41	1.935,07

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fall- gruppe	Stundenentgelt in Euro vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021	Stundengelte in Euro vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021	Stundenentgelt in Euro vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022	Stundengelte in Euro ab 1. Juli 2022
1	9,50	9,60	9,82	10,45
2	10,37	10,48	10,72	11,41

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

## XXV. Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung - BSO)

vom 27. Januar 2021

### § 1

#### Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG-EKD durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 vom Hundert der nach § 19 BAT-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag des bzw. der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 vom Hundert bis zu 100 vom Hundert reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte-KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Absatz 1 um bis zu 2,4 vom Hundert und nach Absatz 2 um bis zu 4,8 vom Hundert gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

## § 2 Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 1

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen. Bei der Berechnung der erwirtschafteten Mittel bleiben die mit den jeweiligen Kosten- und Leistungsträgern geregelten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen und die dazugehörenden Ausgaben unberücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
  - a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,
  - b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten,
6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG-EKD sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

### § 3

#### Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2 zusätzlich Folgendes:

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbstständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Absatz 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeiter, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. Anstelle des Testates der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der

Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF sicherstellt.

### § 4

#### Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

#### Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

### § 5

#### Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen, gegebenenfalls die Mehrarbeit zu vergüten.

### § 6

#### Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- c) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte,
- d) die Mitteilung der Mitarbeitervertretung, dass sie von jeweils in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Mitarbeiterverbänden bzw. Gewerkschaften vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung beraten worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich elektronisch weiter.

(3) Jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Dienstvereinbarung nach dieser Ordnung innerhalb von einem Monat nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung durch die Geschäftsstelle nach Absatz 2 schriftlich beantragen.

Die Beratung erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In diesem Fall wird die Dienstvereinbarung nur wirksam, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung als Grundlage für die Dienstvereinbarung beschließt.

(4) Wird keine Beratung gemäß Absatz 3 beantragt, tritt die Dienstvereinbarung mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in Kraft.

## § 7

### Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2024 möglich.

Dortmund, den 27. Januar 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

## WAHLEN

### **XXVI. Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen- Lippe (ARK-RWL)**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 22. und 23. Januar 2021 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 01.02.2020 bis zum 31.12.2022 wird von Seiten der Lippischen Landeskirche als Vertreterin der kirchlichen Arbeitgeber Frau Nadja B e t k e als ordentliches Mitglied entsandt (Art. 86 Ziff. 7 Verfassung, § 7 Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

**XXVII.****Wahlen in die 13. EKD-Synode und in die Vollkonferenz der UEK ab 2021**

Die 37. ordentliche Landessynode wählt folgende Vertreter und Vertreterinnen in die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die ab 2021 beginnende 6-jährige Amtszeit (Art. 86 Ziff. 8 Verfassung LLK, Art. 24 Abs. 1 EKD-Grundordnung). Diese Synodalen, die in der EKD-Synode mitarbeiten, gehören zugleich der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen an (Verbindungsmodell nach Art. 7 Abs. 2 Grundordnung der UEK).

**1. Mitglied:** Sup.'in Juliane Arndt

**1. Stellvertreter/in:** Pfr. Dieter Böckemeier

**2. Stellvertreter/in:** Pfr.'in Iris Beverung

**2. Mitglied:** Sup. Dr. Andreas Lange

**1. Stellvertreter/in:** Pfr. Richard Krause

**2. Stellvertreter/in:** Pfr.'in Steffie Langenau

Detmold, den 16. Februar 2021

**Der Landeskirchenrat**

**BEKANNTMACHUNGEN****XXVIII.****Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2021**

Das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2021 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 18. Januar 2021

**Staatskanzlei des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**XXIX.****Bewertung der Personalunterkünfte****Bewertung der Personalunterkünfte  
ab 1. Januar 2021**

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV in der Sozialversicherungsrentenverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2021 an von bisher 235 € auf 237 €

erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2021 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2021 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,96
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,82
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,09
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	11,21
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,95

An die Stelle des Betrages von „4,73 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,77 €“.

Detmold, den 11. Januar 2021

**Das Landeskirchenamt**

**PERSONALNACHRICHTEN****XXX.  
Personalnachrichten****Aus dem Landeskirchenamt**

Herr Werner **Möllenbrok**, bis zu seinem Ruhestand im Landeskirchenamt als Architekt beschäftigt, ist im Alter von 90 Jahren am 19. September 2020 verstorben.

Frau Kristina **Urban** ist zum 1. Dezember 2020 im Ev. Beratungszentrum als Sozialpädagogin unbefristet eingestellt worden.

Herr Friedrich **Rhiemeier** ist zum 31. Dezember 2020 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden und in den Ruhestand verabschiedet worden. Herr Rhiemeier war in der EDV- und IT-Abteilung tätig.

Frau Lisa **Vogt** hat zum 31. Januar 2021 ihr Ausbildungsverhältnis bei der Lippischen Landeskirche beendet.

**Wartestand**

Pfarrer Bendix **Balke** ist mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in den Wartestand versetzt worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: <a href="mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de">LKA@Lippische-Landeskirche.de</a> Bankverbindung: Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE 52 3506 0190 2009 5070 38 BIC: GENODED1DKD
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: <a href="mailto:Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de">Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de</a>
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: <a href="mailto:Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de">Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de</a>
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: <a href="mailto:Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de">Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de</a>
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: <a href="mailto:Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de">Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de</a>